TOP 2 Wahl eines Berichterstatters und seines Stellvertreters

Beschlussvorschläge eines Ausschusses sind im Stadtrat durch den Ausschussvorsitzenden oder ein vom Ausschuss beauftragtes Ratsmitglied vorzutragen und zu begründen (§ 14 Abs. 3 Geschäftsordnung Stadtrat).

Daher ist für den Sozialausschuss die Wahl eines Berichterstatters und eines Stellvertreters erforderlich.

Nach kurzem Vortrag durch den Vorsitzenden wird folgender Beschluss gefasst.

Beschluss:

a) Die Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt.
b) Wahlvorschläge der Fraktionen (vorschlagsberechtigt ist die vom Stadtrat für den jeweiligen Ausschuss festgelegt Fraktion)
c) Wahl

Der Vorsitzende stimmt gemäß § 36 Abs. 3 GemO nicht mit.

Zum Berichterstatter wird Frau Erika Werner und zum Stellvertreter Herr Bernhard Lehnen einstimmig gewählt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig: X